

No. 632 /A
Präs.: 11. NOV. 1993

ORIGINAL

A n t r a g

der Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder, Dr. Kurt Heindl
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz vom, mit
dem das Bergbauförderungsgesetz 1979 geändert wird

Der österreichische Bergbau hat nach wie vor für die Versorgung der heimischen Wirtschaft mit mineralischen Roh- und Grundstoffen große Bedeutung. Gegenwärtig kann über ein Viertel des Bedarfes an mineralischen Roh- und Grundstoffen bei durchschnittlicher Betrachtung und Außerachtlassung der vornehmlich in der Bauwirtschaft verwendeten mineralischen Rohstoffe aus inländischen Quellen gedeckt werden. Die von der Bauwirtschaft benötigten mineralischen Rohstoffe stammen zu über 90 % aus inländischen Vorkommen.

Schwierigkeiten für den österreichischen Bergbau ergaben sich vor allem durch den weltweiten Preisverfall bei mineralischen Rohstoffen als Folge einer weltweiten Überproduktion, damit verbundenen Absatzschwierigkeiten, des jüngsten Konjunktureinbruchs und der schwachen Notierung des Dollars. Insbesondere für den Steine- und Erdenbergbau entstanden zusätzlich Probleme durch die Öffnung der Ostgrenzen. Durch diese Gegebenheiten geriet eine größere Anzahl von Bergbaubetrieben in Europa in wirtschaftliche Bedrängnis. In Österreich waren davon vor allem Betriebe des Eisenerzbergbaus, des Buntmetallerzbergbaus, des Wolframerzbergbaus und des Braunkohlenbergbaus betroffen. Im Bereich des Eisenerzbergbaus gibt es nur noch zwei Bergbaubetriebe mit erheblich eingeschränkter Förderung. Im Bergbaubereich Buntmetallerze wird es demnächst keine Bergbaubetriebe mehr geben. Beim Wolframerzbergbau kam es zur vorübergehenden Einstellung der Gewinnung und im Bereich Braunkohlenbergbau werden künftig nur noch zwei Betriebe eine Förderung erbringen.

Zur Sicherung des Bestandes der verbleibenden Bergbaubetriebe und für die infolge notwendiger umfangreicher Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahmen sich über mehrere Jahre erstreckenden Stilllegungen von Bergbaubetrieben werden erhebliche finanzielle Mittel erforderlich sein, die von den Bergbautreibenden nicht zur Gänze aufgebracht werden können, sodaß die Gewährung von Mitteln aus der Bergbauförderung notwendig sein wird. Außerdem muß weiterhin gewährleistet sein, daß auch für die Suche nach mineralischen Rohstoffen sowie für die Erschließung und Untersuchung neu aufgefundener Vorkommen Mittel im Rahmen der Bergbauförderung bereitgestellt werden. Dies ist für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit Österreichs hinsichtlich mineralischer Rohstoffe und die Sicherung von Arbeitsplätzen beim Bergbau notwendig, da sich bei fortschreitendem Abbau der Vorkommen mineralischer Rohstoffe zwangsbedingt auch die bekannten Vorräte vermindern. Es ist unbedingt erforderlich, die Vorkommen mineralischer Rohstoffe in Österreich möglichst lückenlos zu erfassen und ihre Zugänglichkeit sicherzustellen. Infolge der zunehmenden Verbauung noch freier Geländeteile können derartige Suchtätigkeiten nicht weiter aufgeschoben werden.

Die dargelegten Gegebenheiten machen es notwendig, die Geltungsdauer des Ende des Jahres auslaufenden Bergbauförderungsgesetzes 1979 zu verlängern.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Novelle stützt sich grundsätzlich auf den Kompetenztatbestand "Bergwesen" des Art.10 Abs. 1 Z 10 B-VG und den Art.17 B-VG.

Die Novelle wird keine Erhöhung des Sachaufwandes zur Folge haben und auch keine Vermehrung des Personalstandes erfordern.

Regelungen betreffend "staatliche Beihilfen" finden sich im ECKS-Vertrag und im EWG-Vertrag. Für die Bergbauförderung für Betriebe des Eisenerzbergbaus käme der ECKS-Vertrag in Be-

tracht, für die Bergbaubetriebe der anderen Bergbaubereiche der EWG-Vertrag. Nach Art.4 lit.c des EGKS-Vertrages sind zwar "staatliche Beihilfen" grundsätzlich verboten, doch erlaubt die EG-Kommission in ständiger Praxis einschlägige Förderungen durch Einzelentscheidungen, die direkt oder indirekt auf Art.95 des EGKS-Vertrags (Vertragsergänzungsverfahren) gestützt werden (siehe beispielsweise aus jüngerer Zeit die Entscheidungen 93/429/EGKS vom 18. Mai 1993, 93/259/EGKS vom 24. März 1993, 93/1994/EGKS vom 24. Februar 1993, betreffend den Steinkohlenbergbau Frankreichs, der Bundesrepublik Deutschland und Belgiens). "Staatliche Beihilfen" nach dem EWG-Vertrag sind nach Art.92 ff des EWG-Vertrages genehmigungspflichtig. Die EG-Kommission ist dabei grundsätzlich berechtigt, auch mehrjährige Programme zu genehmigen.

Österreich hat bei der Runde der Beitrittsverhandlungen am 23. April 1993 sein Interesse angemeldet, die auf dem geltenden Österreichischen Bergbauförderungsgesetz 1979 basierende Bergbauförderung in bestehendem Umfang weiterführen zu wollen; Österreich wisse zwar um die Genehmigungspraxis der Kommission, doch bestehe sowohl ein rechtliches wie politisches Interesse, den rechtlichen Rahmen der Bergbauförderung schon bei den Beitrittsverhandlungen abzuklären. Die EG-Kommission hat grundsätzliches Verständnis für das österreichische Anliegen nach einer rechtlich einwandfreien Absicherung einer fortlaufenden Bergbauförderung in Österreich signalisiert und den Vorschlag in die Diskussion gebracht, diesen Bereich durch einen eigenen Artikel im Beitrittsvertrag abzudecken. Nach Beratungen und Abstimmungen mit den betroffenen Stellen in Österreich wurde ein bezügliches Hintergrundpapier erstellt, das die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der österreichischen Bergbaubetriebe skizziert, die Zweckmäßigkeit der Fortsetzung der österreichischen Bergbauförderung begründet und einen Vorschlag für eine Übergangsregelung enthält. Dieser Vorschlag sieht vor, daß Österreich im Falle einer EG-Mitgliedschaft bis ein-

schließlich 2002 - zu diesem Zeitpunkt läuft der EGKS-Vertrag aus - ungeschadet der vorstehend genannten Vertragsbestimmungen berechtigt ist, Beihilfen nach Maßgabe des Bergbauförderungsgesetzes 1979 in der derzeit geltenden Fassung bis zur Höhe von jährlich insgesamt 22 Mio ECU für die vom Bergbauförderungsgesetz 1979 erfaßten Bergbauberechtigten in Österreich zur Auszahlung zu bringen. Die tatsächlich gewährten Beihilfen wären der EG-Kommission jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres mitzuteilen. Das Hintergrundpapier wurde bereits den EG-Stellen in Brüssel zugeleitet und soll demnächst mit der österreichischen Delegation erörtert werden.

Regelungen betreffend "staatliche Beihilfen" finden sich auch im EWR; dort unterliegen jene staatlichen Beihilfen, die in den Europäischen Gemeinschaften vom Regime des EGKS-Vertrages erfaßt werden, dem einheitlichen Regime der Art.61 ff des EWR-Vertrages, die vom System und Wortlaut her den Art.92 ff des EWG-Vertrages nachgebildet sind. Für die Genehmigung dieser staatlichen Beihilfen nach dem EWR-Vertrag ist die EFTA-Überwachungsbehörde zuständig. Da die EG-Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde zusammenarbeiten, um eine einheitliche Überwachung der staatlichen Beihilfen im gesamten räumlichen Geltungsbereich des EWR-Vertrages sicherzustellen, wird auch die EFTA-Überwachungsbehörde jene Bergbauförderungen nach Art und Umfang genehmigen, die der langjährigen Genehmigungspraxis der EG-Kommission im Bereich des EGKS- und des EWG-Vertrages entsprechen.

In Anbetracht, daß das Bergbauförderungsgesetz 1979 ohne Verlängerung seiner Geltungsdauer mit Jahresende auslaufen würde, wird vorgeschlagen, die Geltungsdauer dieses Gesetzes vorerst bis zum 31. Dezember 1995 zu verlängern.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den

- 5 -

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom _____, mit dem das Bergbauförderungsgesetz 1979 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bergbauförderungsgesetz 1979, BGBl.Nr. 137, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 636/1982 und 605/1988 wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 lautet:

"§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und dem Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wolle dieser Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Handelsausschuß zugewiesen werden.

